

Informationsschreiben des BMF und des FV UBIT Integration der gewerblichen Buchhalter als berufsmäßige Parteienvertreter in FinanzOnline

1 Datenübermittlung durch "Interessensvertretungen"

Voraussetzung für eine Teilnahme der gewerblichen Buchhalter als berufsmäßige Parteienvertreter in FinanzOnline ist die Übermittlung der Mitgliederdaten durch die jeweilige Interessensvertretung an die Finanzverwaltung gemäß § 2 Abs. 2 Z 8 FOnV 2006. Der Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich (FV UBIT) hat diese Datenübermittlung Mitte Jänner 2006 durchgeführt. Zusätzlich wurde zwischen dem FV UBIT und dem BMF ein Vertrag abgeschlossen, der die Details der Datenübermittlung regelt.

2 Abbildung der Vollmachtsverhältnisse

2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für den Umfang der Berechtigung in FinanzOnline bildet für die gewerblichen Buchhalter die Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung. Gemäß § 102 Abs. 1 Gewerbeordnung sind gewerbliche Buchhalter unter anderem zur Vertretung und zur Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldungen einschließlich der zusammenfassenden Meldungen, zur Akteneinsicht auf elektronischem Wege bei den Finanzbehörden und zur kalkulatorischen Buchhaltung berechtigt.

Die nähere Regelung der automationsunterstützten Datenverarbeitung zwischen gewerblichen Buchhaltern und den Abgabenbehörden des Bundes erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen (FinanzOnline-Verordnung 2006). Ab dem In-Kraft-Treten der Verordnung (1. März 2006) kann das Recht auf Vertretung gegenüber den Abgabenbehörden des Bundes ausgeübt werden.

2.2 Abgabe Klientenliste

Während bei bestimmten berufsmäßigen Parteienvertretern (WTH, RA, NO) die (mündliche) Berufung auf eine Vollmacht deren Nachweis in Papierform ersetzt, ist diese Rechtslage bei den gewerblichen Buchhaltern nicht gegeben. Diesen Parteienvertretern steht daher die Funktionalität zum Setzen der Vollmachten in FinanzOnline nicht zur Verfügung. Die Anmerkung der § 90a BAO - Berechtigung muss somit durch das zuständige Finanzamt erfolgen.

Um diese Berechtigungsanmerkung sowie eine aktuelle Vertretungszuordnung in FinanzOnline zu ermöglichen, müssen die gewerblichen Buchhalter eine **Liste ihrer aktuell vertretenen Klienten samt Kopien der Vollmachtsurkunden den jeweiligen Klientenfinanzämtern mit dem beiliegenden Vordruck** übermitteln.

Diese Klientenliste muss folgende Informationen enthalten:

Finanzamtsnummer und Steuernummer des gewerblichen Buchhalters

Name des gewerblichen Buchhalters

Finanzamtsnummer und Steuernummer der Klienten

Name der Klienten

2.3 Künftige Änderungen der Vollmachtsverhältnisse

Künftige Änderungen im Bestand der vertretenen Klienten (insbesondere neu übernommene oder zurückgelegte Vollmachten) sind dem Klientenfinanzamt unverzüglich unter Vorlage der Vollmachtsurkunde mitzuteilen. Im Fall der Endigung einer Vollmacht ist eine einfache Meldung ausreichend.

3 Elektronische Akteneinsicht

Das durch die Gesetzänderung eingeräumte Recht „zur Akteneinsicht auf elektronischem Wege bei den Finanzbehörden“ wird die gewerblichen Buchhalter in die Lage versetzen, über FinanzOnline elektronische Akteneinsicht in Klientendaten (Steuerkonto und Steuerakt) zu nehmen. Die elektronische Akteneinsicht beschränkt sich dabei nicht auf jene Aktenteile, die die aktiven Vertretungsbefugnisse eines gewerblichen Buchhalters betreffen (Umsatzsteuervoranmeldung, Zusammenfassende Meldung). Daher kann sich ergeben, dass bei elektronischer Akteneinsicht Informationen erlangt werden, die zwar für die Erstellung der Buchhaltung, nicht aber für die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung oder der zusammenfassenden Meldung erforderlich sind.

Dies erfordert vom gewerblichen Buchhalter ein besonderes Maß an Verantwortungsbewusstsein. Das Bundesministerium für Finanzen weist daher auf die durch § 102 der Gewerbeordnung gezogenen Grenzen der Befugnisse, auf das durch den FV UBIT erstellte Berufsbild und auf mögliche, sich aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ergebende Konsequenzen hin. Weiters wird auf § 48b der Bundesabgabenordnung (BAO) hingewiesen, nach dessen Absatz 2 die Abgabenbehörden berechtigt sind, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu einem begründeten Verdacht gelangen, dass eine Übertretung gewerblicher Vorschriften vorliegt.

4 Weiterer zeitlicher Ablauf

Ab 30. Jänner 2006 können die Listen der Klienten von den gewerblichen Buchhaltern bei den jeweiligen Klientenfinanzämtern mit dem beiliegenden Vordruck eingereicht werden. Somit können zeitgerecht alle Vorkehrungen getroffen werden, um ab 1. März 2006 nach In-Kraft-Treten der Verordnung das Recht auf Vertretung gegenüber den Abgabenbehörden des Bundes ausüben zu können.

Weitere Informationen zum Umfang der Berechtigungen in FinanzOnline für gewerbliche Buchhalter werden ebenfalls ab 1. März 2006 im Bereich News auf der website von FinanzOnline zu finden sein. Für allfällige Fragen im Zusammenhang mit FinanzOnline steht den gewerblichen Buchhaltern auch die Hotline von FinanzOnline unter 050 233 790 von Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung.